

# **1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schortens für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Schortens in der Sitzung am 29. April 2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## **§ 1**

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

## **§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

## **§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 Euro festgesetzt.

## **§ 5**

Die Steuersätze (Hebeseätze) werden nicht geändert.

## **§ 6**

Die Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben wird nicht geändert.

## **§ 7**

Die Wertgrenze für die Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes wird nicht geändert.

Schortens, 29. April 2020

G. Böhling  
Bürgermeister